

Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung - Corona-JugDurchfVO M-V)

Vom 30. April 2021

(in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 10. Juni 2021)

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe dieser Verordnung vorgehalten und genutzt werden. Die Regelung des § 12 Corona-LVO M-V bleibt davon unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

(3) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.

§ 2

Durchführbarkeit im Innenbereich und im Freien

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

§ 3

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach § 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. In diesem Fall ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

(2) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

§ 4

Testpflicht und Kontaktverfolgung

(1) Die jeweils betreuende Person muss auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Durchführung des Angebots oder der Maßnahme mittels gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(2) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten

verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann alternativ in elektronischer Form mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

§ 5

Besondere Anforderungen für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 3 und 4 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umzusetzen. Dabei sind die äußeren Umstände, insbesondere die Größe der Räumlichkeiten und die Anzahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes zu verfahren ist.

§ 6

Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen. Ausgenommen von dem Testerfordernis des § 4 Corona-LVO M-V sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie vom Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe soll in der Regel die Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Im Einzelfall können die Landkreise und die kreisfreien Städte auf Antrag einrichtungsbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Satz 3 zulassen. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Im Falle eines positiven Ergebnisses einer vorgenommenen Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist das Angebot oder die Maßnahme unverzüglich zu beenden. § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

(4) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 3 bis 5 einzuhalten.

(5) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(6) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung zur touristischen Beherbergung.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. Juli 2021 außer Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 2 stellt eine Folgeänderung in Bezug auf die Corona-LVO M-V dar.

Zu § 2

Die Änderung in § 2 bewirkt, dass der ursprünglich mit der Corona-JugDurchfVO in § 2 Absatz 2 für den 18. Juni 2021 vorgesehenen Öffnungsschritt für die genannten Angebote entsprechend des Kabinettsbeschlusses vom 8. Juni 2021 (vgl. dort Nummer 14.) bereits mit dem Inkrafttreten der hier gegenständlichen Verordnung nach bzw. mit dem 11. Juni 2021 erfolgt. Dieser weitere Öffnungsschritt wird im Einklang mit den Regelungen zu Angeboten des vereinsbasierten Sportbetriebes in § 2 Absatz 21 Satz 1 Nummer 1 Corona-LVO einschließlich Anlage 21, welcher den äquivalenten Öffnungsschritt bereits mit der Achten Änderungsverordnung zur Corona-Landesverordnung vom 23. April 2021 vorsieht, vollzogen.

Zu § 6

Da in § 4 Corona-LVO M-V infolge der Achten Änderungsverordnung zur Corona-Landesverordnung ausschließlich das Testerfordernis für die Nutzung von Beherbergungseinrichtungen geregelt ist, war eine redaktionelle Änderung der Corona-JugDurchfVO M-V in § 6 Absatz 1 notwendig. Die Bezugnahme auf diese Vorschrift verdeutlicht, dass dieses Testerfordernis auch weiterhin für alle an den Angeboten und Maßnahmen gemäß § 6 teilnehmenden Personen besteht. Die Verweisung in § 4 Corona-LVO M-V auf § 1a Corona-LVO M-V bedeutet zudem, dass Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gemäß § 1a Absatz 7 Satz 3 Corona-LVO M-V von den Testerfordernissen befreit sind sowie außerhalb der Ferienzeit die Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterfallen, gemäß § 1a Absatz 9 Corona-LVO M-V entfällt.

Die Änderungen in § 6 Absatz 2 Satz 3 sind für die Gewährleistung der Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe notwendig.

Nur durch eine solche Erweiterung des Regelungsgehaltes der Vorschrift können die für Kinder- und Jugendübernachtungsstätten mit einer Bettenzahl von über 50, wie bspw. Schullandheime und Jugendherbergen, existenziellen Gruppenreisen in den Sommermonaten tatsächlich umgesetzt und ermöglicht werden, da eine zu restriktive Begrenzung der Bezugsgruppengröße einer Ausgestaltung und Umsetzung als Gruppenreise durch die betreffenden Beherbergungsstätten entgegensteht. Betroffen sind hiervon mindestens 40 Einrichtungen im Land.

Im Sommer 2020 erfolgte durch die damalige Corona-JugVO M-V eine Begrenzung der Bezugsgruppe auf 30 Personen. Dies war zu diesem Zeitpunkt unter Abwägung des Interesses an der Durchführung der Angebote mit Belangen des Infektionsschutzes vertretbar,

da die Kenntnisse über das Virus SARS-CoV-2 noch vergleichbar gering waren und die Möglichkeit von Testungen und Impfungen noch nicht bestand. Die Einschränkungen wurden daher von den Trägern und Einrichtungen aufgrund der überhaupt geschaffenen Möglichkeit der Durchführung der Angebote in Kauf genommen. Dennoch zeigte sich, dass eine solche Begrenzung für die Anbieter, Träger und Beherbergungsstätten nur schwer umsetzbar war.

Grund dafür ist u. a. die Notwendigkeit der Berücksichtigung der strikten Trennung mehrerer Bezugsgruppen bei der Organisation und Ausgestaltung des Angebotes, wie bspw. versetzte Zeiten bei der Verpflegung, bei der Nutzung sanitären Anlagen und anderer Gemeinschaftsräume sowie eine entsprechende Aufteilung der Mehrbettzimmer. Dieser Notwendigkeit stehen oftmals mangelnde räumliche Kapazitäten der Einrichtungen entgegen. Darüber hinaus kommt erschwerend hinzu, dass durch den Betreiber der Beherbergungsstätte die generelle Umsetzung der Kontaktvermeidung der Bezugsgruppen untereinander bei Angeboten des Spiels, Sports und der Geselligkeit sowie beim Aufenthalt auf dem Beherbergungs Gelände gewährleistet werden muss.

Diese Problemlagen werden auch nicht wesentlich durch die gegenüber dem Sommer 2020 vorgenommene Erhöhung der Personenzahl je Bezugsgruppe auf 50 abgemildert. Auch diese Beschränkung bedeutet nach Rückmeldung der Betreiber größerer Beherbergungsstätten eine weitere deutliche Reduzierung entsprechender Angebote, obwohl gerade diese nach dem langen Lockdown von November 2020 bis Mai 2021 als wichtige Elemente zur Förderung der psychischen Gesundheit junger Menschen beitragen könnten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ Angebote der Kinder- und Jugenderholung verstärkt in den Blick nimmt, sodass die Durchführbarkeit auf Landesebene gewährleistet werden sollte.

Die aktuellen Inzidenzwerte in Mecklenburg-Vorpommern rechtfertigen eine restriktive Begrenzung der Bezugsgruppengröße auf 50 Personen nicht zwingend. Dem Infektionsschutz während der Durchführung der Angebote wird bereits durch umfassende Hygienevorgaben durch § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 34, den Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften sowie der Corona-JugDurchfVO selbst Rechnung getragen.

Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass alle genannten Angebote zusätzlich durch umfassende Testerfordernisse sowohl für teilnehmende Kinder- und Jugendliche ab Vollendung des sechsten Lebensjahres als auch die betreuenden Personen abgesichert werden. Dies war im vergangenen Sommer gerade nicht der Fall. Das Testerfordernis lehnt sich vollständig an die Regelungen zur Beherbergung im Tourismus gemäß § 4 Corona-LVO M-V an, wobei auch der dortige Verweis auf § 1a Corona-LVO M-V zu beachten ist. Es aber nochmals hervorzuheben, dass es sich bei den in der Corona-JugDurchfVO M-V geregelten Angeboten um solche des § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII, mithin um (pädagogisch begleitete) Angebote der Jugendarbeit handelt, und gerade nicht um Tourismus, der lediglich zur individuellen Freizeitgestaltung der einzelnen Bürger/innen oder aus wirtschaftlichen Gründen durch die Corona-LVO M-V ermöglicht wird.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass alle betreuenden sowie die in den Einrichtungen tätigen Personen § 4 Absatz 1 Nummer 8 CoronaImpfV (Prioritätsgruppe 3) unterfallen und daher – gegenüber dem Sommer 2020 – bereits eine Vielzahl dieser Personen bei der Durchführung der Angebote über einen ersten Impfschutz verfügen werden.

Die Möglichkeit der Erteilung einer einrichtungsbezogenen Ausnahmegenehmigung durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Überschreitung der Bezugsgruppengröße von 50 Personen in § 6 Absatz 2 Satz 4 trägt diesen Ausführungen ebenso Rechnung.

Die Ausnahmegenehmigung kann Einrichtungsbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern, wie bspw. Jugendherbergen und Schullandheimen, auf Antrag an die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit der Einrichtungsbetreiber darlegt, dass er über eine Bettenzahl von mehr als 50 verfügt und versichert, dass die durch eine erhöhte Personenanzahl gestiegenen Hygieneanforderungen sowie die Hygiene- und Sicherheitsvorgaben des § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 34, der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften sowie der Corona-JugDurchfVO durch ihn gewährleistet werden können. Die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ergibt sich aus § 2 Absatz 2 Nummer 1 Infektionsschutzausführungsgesetz (IfSAG M-V) i. V. m. § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Antragsbefugt sind ausschließlich Beherbergungsstätten, nicht aber Anbieter von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

Ein Musterantrag wird durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung bereitgestellt.

Im Übrigen sind die Änderungen in § 6 rein redaktioneller Natur.

Zu § 7

Durch die Änderung in Absatz 2 wird das Außerkrafttreten der Corona-JugDurchfVO M-V angepasst.